

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.676.028

Wien, am 12. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. August 2022 unter der Nr. **12038/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Türkische Spionage-App in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Ist dem BMI die App der türkischen Polizei (EMG) bekannt?*
  - a. *Wenn ja, wie bewertet das Ministerium die staatlich geförderte Bespitzelung von in Österreich lebenden Menschen sowie österreichischen Staatsbürger\_innen?*
- *Sind dem BMI andere Anstrengungen der türkischen Regierung bekannt, in Österreich lebende Kritiker\_innen des Regimes zu identifizieren, zu bestrafen oder einzuschüchtern?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
- *Stehen derartigen Unterfangen österreichische Rechtsnormen entgegen?*
  - a. *Wenn ja, welchen?*
  - b. *Wenn nein, gibt es Bemühungen, Rechtsnormen zum Schutz gegen derartige Aktivitäten zu schaffen? Steht z.B. ein Verbot derartiger Apps im Raum?*
- *Gibt es zwischenstaatliche Abkommen, die derartige Bespitzelung und Einschüchterung regulieren?*

- *In Anbetracht der Existenz von geheimen Haftbefehlen gegen Österreicher\_innen oder in Österreich lebende Menschen, welche Maßnahmen trifft die österreichische Regierung um Österreicher\_innen oder hier lebende Menschen vor den Folgen geheimer Haftbefehle zu schützen? Wird die Spitzelszene von den österreichischen Inlandsdiensten überwacht?*

Dem Bundesministerium für Inneres ist die Existenz derartiger Smartphone-Apps bekannt.

Die Sicherheitsbehörden werden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, BGBl. I Nr. 148/2021, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz tätig.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Rechtsauskünften, beziehungsweise die Erstellung von Rechtsgutachten, jedenfalls nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht fallen. Ebenso sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner



